

**BRJ**

Berliner  
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

**Berliner Rechtshilfefonds  
Jugendhilfe e. V.**

# „Zuständig sein und zuständig bleiben!“

**Stolpersteine und Hürden auf dem  
Weg junger Menschen hin zu einer  
bedarfsgerechten Unterstützung  
durch die Jugendhilfe**

**– eine Fallanalyse  
aus ombudtschaftlicher Sicht**



Valentin

# Inhalt

<b>Danksagung</b>	4
<b>Einleitung</b>	5
<b>Welche Stolpersteine gibt es auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Hilfe?</b>	8
<b>Stolperstein 1: Missachtung von Teiligungsrechten und Kooperationsgebot</b>	8
<b>a) „Du hast hier nix zu bestimmen!“</b>	
Missachtung der Partizipationsrechte junger Menschen	9
<b>b) „Wie es uns gefällt...“</b>	
Missachtung des Prinzips vom Zusammenwirken aller beteiligten Fachkräfte	10
b1) zwischen Leistungsträger und Leistungsanbieter	11
b2) zwischen verschiedenen Leistungserbringern	12
<b>Stolperstein 2: Hochschwelliges Verwaltungshandeln</b>	13
<b>a) Wer kann mir helfen?</b>	
Probleme bei der Antragstellung	13
<b>b) Warten, warten und wieder warten</b>	
Nichtreagieren auf Anträge, Ausschöpfen oder gar Überschreiten von rechtlich zulässigen Reaktionszeiten	15
<b>c) Die Qual(ität) der Antwort</b>	
Mangelnde Sorgfalt, Hochsetzen von Schwellen im Hinblick auf Leistungsgewährung	16
<b>Stolperstein 3: Fehlendes Vertrauen</b>	18
<b>a) zu Fachkräften des Jugendamtes</b>	19
<b>b) zu freiem Träger</b>	20
<b>c) zu Jugendamt und freiem Träger</b>	20
<b>Stolperstein 4: Machtverhältnisse</b>	22
<b>a) „Was Sache ist, sagen wir“</b>	
Ausübung der Definitionshoheit	22
<b>b) „Du bist doch selbst schuld“</b>	
Verletzender und entwürdigender kommunikativer Umgang	24
<b>c) „Was weißt du schon?“</b>	
Ungleich verteiltes Wissen	27
<b>Stolperstein 5: Diener dreier Herren</b>	
Widersprüche unterschiedlicher Aufträge („Mandate“) und Interessen	28
<b>Stolperstein 6: Anspruch vorhanden, Leistung abhandeln</b>	
Fehlende Infrastruktur – fehlende Kapazitäten der Leistungsanbieter	31
<b>Stolperstein 7: Klinken putzen</b>	
Unklare Zuständigkeiten und Abwehr von Zuständigkeit	32
<b>Junge Volljährige zwischen allen Stühlen</b>	33
<b>Leistungskonkurrenzen der Jugendhilfe/Jugendberufshilfe</b>	34
<b>Ableitungen: Ein Resümee</b>	36
Literatur	40
Impressum	43

## Danksagung

Diese Fallanalyse entstand im Projekt „Zuständig bleiben! Ombudschaft für junge Menschen in schwierigen Übergängen“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe. Das Projekt wurde ermöglicht durch die Förderung der Aktion Mensch.

Viele ehrenamtliche Berater\*innen des BRJ und Mitglieder des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe haben mit ihrem Fachwissen und den engagierten Diskussionen entscheidend dazu beigetragen, dass diese Broschüre aus ombudschaftlicher Sicht geschrieben werden konnte.

Vielen Dank!  
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

## Einleitung



Ombudschaft ist in einem allgemeinen Sinne ein rechtstaatliches Konzept der Beratung und der Vermittlung zwischen Bürger\*innen und öffentlicher Verwaltung bzw. nichtstaatlichen Institutionen. Das Verhältnis zwischen Bürger\*innen und öffentlichen Einrichtungen wird dabei als von einer strukturellen Machtasymmetrie gekennzeichnetes Verhältnis verstanden, in dem Bürger\*innen in der Regel mit weniger Rechts- und Handlungswissen sowie Entscheidungsmacht ausgestattet sind als die beteiligten Mitarbeitenden. Ombudschaft hat die Aufgabe, bei Uneinigkeiten oder Konflikten die strukturell unterlegene Partei zu stärken und zu unterstützen.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind dies junge Menschen und ihre Familien. Ombudschaft in der Jugendhilfe zielt dabei stets auf Vermittlung zwischen diesen und den öffentlichen Einrichtungen. Dies geschieht auf der Grundlage eines mehrstufigen Beratungskonzepts (vgl. dazu BRJ 2012).

Innerhalb der ombudschaftlichen Beratungsarbeit wird entsprechend nur ein ganz spezifischer Ausschnitt von Einzelfällen aus dem Kontext der Leistungsgewährung in der Jugendhilfe sichtbar. Nämlich jene Fälle, in denen es Uneinigkeiten oder Konflikte gibt aufgrund von Interessen-Kollisionen oder Kontroversen zwischen Fachkräften freier oder öffentlicher Träger der Jugendhilfe und Adressat\*innen – also jungen Menschen und ihren Familien. Notwendige Voraussetzung ist es, dass die Adressat\*innen als Ratsuchende Zugang zu einer externen Ombudsstelle finden.

Es ist davon auszugehen, dass sich ein Großteil der jugendhilfebezogenen Entscheidungen und Hilfeprozesse im Einvernehmen der beteiligten Akteur\*innen vollzieht. Dabei sind die Belastungen für die Kolleg\*innen in den Jugendämtern teilweise sehr herausfordernd und immens: In immer kürzerer Zeit müssen immer mehr Kinderschutzmeldungen bearbeitet werden (vgl. z. B. DBSH 2015). Im Teilbereich Hilfen zur Erziehung sind steigende Fallzahlen und damit auch ein Anstieg der Kosten ein nahezu permanentes Thema. Seit 2013 weisen Fachkräfte mit der „Weiße-Fahnen-Aktion“ wiederkehrend auf die Missstände in Berliner Jugendämtern hin (vgl. z. B. GEW 2016). Es folgten Schließzeiten, in denen Jugendämter nur akute Kinderschutz-Fälle bearbeitet haben; für die Kolleg\*innen in den Regionalen Sozialdiensten (RSD) resultieren aus den Fallbelastungen teilweise enorme Arbeitsbelastungen<sup>1</sup>. Aus unserer Sicht ist unbestritten, dass der partizipative und aushandlungsbezogene Ansatz der Jugendhilfe strukturelle Ressourcen und entsprechende Rahmenbedingungen erfordert. Gleichzeitig liegt der Fokus der ombudschaftlichen Beratungstätigkeit auf der Einzelfallgerechtigkeit, das heißt: Auch wenn strukturelle Überlastungen in einzelnen Konstellationen eine Rolle spielen, darf dies nicht zu Lasten von jungen Menschen und ihrer bedarfsgerechten Unterstützung gehen.

Finden Ratsuchende Zugang zu einer Ombudsstelle, liegt der Fokus der ombudschaftlichen Arbeit auf der Information und Aufklärung über die Verfahrensweisen in der Jugendhilfe, über die Rechte von Kindern und

<sup>1</sup> Sind dann Stellen nicht besetzt oder ist der Krankenstand hoch, kann eine quasi zwangsläufige Folge hiervon sein, dass einzelne Fälle nicht mehr in der nötigen Tiefe und mit ausreichend Zeit bearbeitet werden können oder/und die jungen Menschen langen Wartezeiten ausgesetzt sind, bis es zu einem Hilfeplangespräch kommt.

Jugendlichen und ihren Familien, über ihre Ansprüche sowie ggf. deren Durchsetzung. Die Ratsuchenden erhalten eine ausführliche individuelle Beratung mit dem Ziel, ihre Rechte und Ansprüche anschließend besser zu kennen und selbst durchsetzen zu können. Hierzu gehört auch die Information über die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten wie Widerspruch, Klage, auch politische Einflussnahme, trägerinterne Beschwerdeverfahren, Petitionen, Dienstaufsichtsbeschwerden (vgl. Smessaert/Fritschle 2015: 359). Wenn es nötig erscheint – z. B. wenn es Ratsuchenden trotz individueller Beratung nicht gelingt, ohne Unterstützung weiterführende klärende Schritte zu unternehmen oder entsprechende Verfahrens- oder Kommunikationsmöglichkeiten wahrzunehmen – ist eine fachliche Begleitung in der Auseinandersetzung und in den Gesprächen mit dem Jugendamt möglich. Das übergreifende Ziel der Ombudschaft ist dabei immer die Vermittlung, um eine für beide Parteien akzeptable Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, kann die Ombudsstelle schließlich auch ein für die Adressat\*innen kostenfreies Klageverfahren unterstützen, um eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Ombudschaft ersetzt oder erfüllt in keiner Weise die jeweiligen Aufgaben der Jugendhilfeträger wie z. B. Beratungsaufgaben gegenüber Anspruchsberechtigten (hier kann sie jedoch ergänzend beratend tätig werden) oder deren interne Verfahren (wie z. B. Beschwerde- oder Beteiligungsverfahren). Ombudschaftliche Arbeit gewinnt ihre spezielle Qualität vielmehr dadurch, dass sie als eine externe, von den Interessen sowohl des öffentlichen als auch der freien Träger unabhängige Instanz konzipiert ist, die besonders die Interessen der strukturell unterlegenen Partei berücksichtigt und diese ausgleichend unterstützen will. Als strukturell unterlegen gelten die jungen Menschen und deren Familien. Wenn es um individuelle Hilfen wie bspw. die Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII geht, befinden sich diese in der Regel in belastenden und belasteten Lebenssituationen, die emotionale und soziale Kapazitäten zusätzlich beanspruchen und ggf. einschränken können.

Wie bereits angesprochen vollzieht sich der weitaus größere Teil der Verfahren in Bezug auf Leistungsbeantragung, -bewilligung und -gewährung in der Jugendhilfe in relativer Einigkeit zwischen den Beteiligten. Öffentliches Verwaltungshandeln geschieht auf Grundlage des geltenden Rechts, wonach auch alle Verwaltungsentscheidungen getroffen werden müssen. Geltendes Recht ist orientiert an zentralen Prinzipien wie Gesetzmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit sowie Angemes-

senheit (vgl. Papenheim et. al. 2015: 85, 112-116). Folglich setzt geltendes Recht dem Verwaltungshandeln eindeutige Grenzen.

Für zahlreiche Vorschriften des Jugend- und Sozialhilfrechts, in denen pädagogische und sozialarbeiterische Beurteilungen und ggf. Prognosen verlangt werden, die wiederum eine hohe Komplexität und Dynamik aufweisen, existiert allerdings ein Beurteilungsspielraum, der die Überprüfbarkeit der Verwaltungsentscheidung teilweise einschränkt. So kann bspw. die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erheben, sondern sie ist vielmehr das Ergebnis eines kooperativen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes oder Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (vgl. ebd.: 133-135). Den beteiligten jungen Menschen und ihren Familien ist es jedoch meist nicht möglich, Entscheidungen der Fachbehörden und der Fachkräfte zu überprüfen, sie fachlich und juristisch zu beurteilen und im Zweifelsfall ggf. notwendige Schritte des Widerspruchs zur Durchsetzung ihrer Rechte einzuleiten.

Hieraus ergeben sich zentrale Beratungsanliegen, mit denen sich Ratsuchende an uns wenden. Diese beziehen sich bspw. auf die Ablehnung von nachgefragten bzw. beantragten Jugendhilfeleistungen, die Beendigung von Hilfen gegen den Willen des jungen Menschen und/oder dessen Eltern, oder auch darauf, dass die eigene Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung bzw. im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII als unzureichend wahrgenommen wird.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (BRJ e. V.) ist der Träger des von der „Aktion Mensch“ geförderten Projekts „Zuständig bleiben! Ombudschaft für junge Menschen in schwierigen Übergängen“, das innerhalb der Jugendhilfe gemäß des SGB VIII angesiedelt, jedoch erstmalig auch rechtskreisübergreifend ausgerichtet ist. Dies ergibt sich aus der Unterstützung von zwei spezifischen Gruppen junger Menschen: Einerseits sind dies junge Menschen, die einen Bedarf nach § 13 SGB VIII „Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe“ haben und Ansprüche geltend machen möchten. Andererseits sind es junge Menschen, die an der Schwelle zur Volljährigkeit stehen und einen Bedarf und damit Anspruch auf „Hilfen für junge Volljährige“ gemäß § 41 SGB VIII haben. Letztgenannte junge Menschen erweisen sich seit Bestehen des BRJ e. V. als eine besondere Zielgruppe: In der mittlerweile 15-jährigen Beratungsarbeit ist hinsichtlich der älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen immer wieder aufgefallen, dass sich

einerseits die Gewährung von Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe insbesondere in den Bereichen (betreutes) Wohnen, Ausbildung und Beschäftigung höchst problematisch gestalten kann – auch wenn die jungen Menschen einen Bedarf zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und selbstständigen Lebensführung mit den entsprechenden Rechtsansprüchen nach §§ 13, 27, 41 SGB VIII haben.

Andererseits kommen vor dem Hintergrund des komplexen Unterstützungsbedarfs beim Übergang ins Erwachsenenleben – je nach Erfordernis und Zielsetzung – im bundesdeutschen gegliederten Sozialleistungssystem neben den Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe auch Angebote und Leistungen anderer Sozialleistungsträger und Rechtskreise in Frage. Auch wenn unbestritten viele junge Menschen jenseits der Jugendhilfe und des SGB VIII eine für sie geeignete und notwendige Unterstützung durch Sozialleistungsträger (bspw. auf Grundlage des SGB XII) erhalten, so beobachten wir in diesem Zusammenhang jedoch, dass Jugendämter junge Menschen in manchen Fällen direkt – ohne eine in fachlicher Hinsicht angemessene Prüfung im Hinblick auf einen möglichen Jugendhilfebedarf – an andere Rechtskreise und Träger verweisen: das Jobcenter, die Agentur für Arbeit, die Schule, Reha-Abteilungen sowie die Wohnungslosenhilfe. Gesetzliche Vorrang- und Nachrangregelungen bilden hier sozusagen den Rahmen, junge Menschen insbesondere in den genannten Bereichen Wohnen, Ausbildung, Beschäftigung an vermeintlich vorrangig verpflichtete Träger zu verweisen und damit die Leistungen der Jugendhilfe für die Fallkonstellation auszuschließen.

Zielsetzung der vorliegenden Fallanalyse ist es, diejenigen Aspekte auf Basis von Falldokumentationen des Projekts „Zuständig bleiben!“ herauszuarbeiten, die sich als typische Problemaspekte im Zuge einer Gewährung von Jugendhilfeleistungen für junge Menschen um die Volljährigkeit beschreiben lassen. Darüber hinaus werden typische Problemaspekte von Steuerungsprozessen zwischen Rechtskreisen genauer betrachtet. Es handelt sich um Beratungsfälle, in denen junge Menschen (a) in die Angebote anderer Rechtskreise außerhalb des SGB VIII oder (b) in andere als in die gewünschten Hilfen innerhalb der Jugendhilfe vermittelt werden oder (c) keine weitere Unterstützung durch die Jugendhilfe mehr erhalten sollten – trotz eines von ihnen selbst vor den Trägern der Jugendhilfe geltend gemachten neuen oder weiterhin bestehenden Jugendhilfebedarfs. Basis der Fallanalyse sind die im BRJ e. V. erstellten Falldokumentationen von 95 Fällen,

die im „Aktion Mensch“ Projekt „Zuständig bleiben!“ in den Jahren 2016 und 2017 beraten und begleitet wurden. Aus der Gesamtheit der 95 Fälle wurden für den folgenden Text 11 exemplarische Fälle ausgewählt und ausgewertet. Die Falldokumentationen wurden zu diesem Zweck anonymisiert.

Gemeinsam haben alle Fälle, dass die jungen Menschen einen Jugendhilfebedarf geltend gemacht haben, was durch die Berater\*innen des BRJ e. V. unterstützt wurde – (zunächst jedoch nur eingeschränkt von den Fachkräften der jeweils zuständigen Jugendämter.<sup>2</sup>) Die Fallanalyse soll darlegen, welche „Stolpersteine“<sup>3</sup> auf dem Weg der jungen Menschen hin zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Hilfe liegen können und welche damit verbundenen Mechanismen dazu führen, dass eine notwendige und geeignete Hilfe (zunächst) nicht gewährt wird. Diese problematischen Hürden sind im folgenden Text zu sieben zentralen Stolpersteinen zusammengefasst. Selbige sind in der Regel die zentralen Ansatzpunkte für eine ombudschaftliche Beratung und Begleitung im Einzelfall, die dann vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Möglichkeiten und Ansprüche bearbeitet werden. Dies geschieht stets gemeinsam mit den beteiligten Fachkräften im Interesse der Rat und Unterstützung suchenden jungen Menschen. Ombudschaftliche Arbeit verfolgt somit das Ziel, in den jeweiligen Konstellationen mit ihren immanenten Herausforderungen Schritte hin zu einer akzeptablen Lösung zu finden und zu begleiten.

Zur Veranschaulichung stellen wir zu den einzelnen Aspekten jeweils einen paraphrasierten Fall bzw. Fallverlauf in Form von Vignetten vor, wobei angemerkt sei, dass wir bzw. die jungen Menschen im Verlauf der Kommunikation mit der Jugendhilfe in der Regel mehrere solcher „Stolpersteine“ aus dem Weg zu räumen haben und diese oft auch miteinander verschränkt sind.

<sup>2</sup> Teilweise konnte die Jugendhilfe bzw. die auch von den Berater\*innen als erforderlich und notwendig eingeschätzte Hilfe erst vor Gericht eingeklagt werden, bei einigen ist dies trotz einer intensiven ombudschaftlichen Begleitung bis Ende 2017 (noch) nicht gelungen.

<sup>3</sup> Die Begriffe „Stolpersteine“ und „Hürden“ verwenden wir in diesem Text synonym.



## Welche Stolpersteine gibt es auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Hilfe?

Die im folgenden Abschnitt vorgestellten Hürden sind solche, die uns sowohl von den jungen Menschen selbst geschildert werden, wenn sie im Beratungsgespräch ihre Lebenssituation und bisherigen Bemühungen um Unterstützung darstellen, als auch solche, die wir in der ombudtschaftlichen Beratung beobachten und selbst im Kontakt mit den verschiedenen Trägern

erleben. Als „Stolpersteine“ benannt sind nur solche Erfahrungen und Beobachtungen, die wiederkehrend in der systematischen Auswertung der Falldokumentationen zu finden waren und uns insofern auch in der Beratungsarbeit immer wieder (und nicht nur einmalig) begegnen.

### 1 Stolperstein 1: Missachtung von Beteiligungsrechten und Kooperationsgebot



Nicht nur im Rahmen einer objektiven Verpflichtung, sondern als subjektiv einklagbares Recht sind junge Menschen bei der Hilfeplanung grundlegend einzubeziehen: „Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus steht den Adressat\*innen, den Personensorgeberechtigten oder jungen Volljährigen ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) zu. Diese beiden zentralen Rechtssätze im Prozess der Hilfgewährung werden im Zusammenhang der Hilfeplanung im Gesetz nochmals aufgegriffen (§ 36 Abs. 1 S. 1 und 3f. SGB VIII). Hintergrund ist die Erkenntnis, dass junge Menschen eine höhere Bereitschaft haben, eine Hilfe anzunehmen, die sie selbst für passend erachten. Dies kann einerseits die Wirksamkeit einer Hilfe enorm steigern. Andererseits werden Kinder und Jugendliche in eigener Sache ernst genommen. Auf dieser Grundlage können Fachkräfte wichtige Einsichten in die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen gewinnen, wodurch zum Beispiel Planung und Entscheidungen passgenauer werden (vgl. BMFSFJ 2015:7).

Ferner ist die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe – so sieht es § 36 Abs. 2 SGB VIII vor – Ergebnis eines kooperativen Entscheidungsprozesses zwischen den Fachkräften. Hieran sollen Kinder oder Jugendliche sowie deren Sorgeberechtigte mitwirken (vgl. hierzu auch Papenheim et al. 2015: 133). Auf einen sich im Verlauf der Hilfe verändernden Hilfebedarf eines jungen Menschen kann bei einer gelingenden Zusammenarbeit des leistungsverpflichteten öffentlichen Trägers und des freien Trägers, der mit der Leistungserbringung zugunsten des jungen Menschen und seiner Familie z. B. im Rahmen seiner stationären Unterbringung betraut ist, schnell reagiert werden. Eine Passgenauigkeit zwischen Hilfe und Bedarf wird sich in der Regel auch aus wirtschaftlicher Sicht „rechnen“, da Hilfen nicht in unangemessener Weise in die Länge gezogen werden; da diejenigen Hilfen finanziert werden, die junge Menschen auch annehmen (können). In den von uns beratenen Fällen wird entgegen der gesetzlichen Grundlage immer wieder deutlich, dass ein unzureichender, dysfunktionaler Wissenstransfer und eine mangelnde Zusammenarbeit zwischen einzelnen Trägern der Jugendhilfe (freier und öffentlicher Träger oder/und freie Träger untereinander) eine Hürde auf dem Weg zu einer geeigneten und bedarfsgerechten Hilfe im Einzelfall darstellen können. So sind z. B. einzelne Institutionen gar nicht erreichbar (Telefon, E-Mail) oder der Informationsaustausch ist völlig unzureichend, so dass die involvierten professionellen Akteur\*innen keine ausreichende Kenntnis über die Entscheidungen und Handlungen der jeweils anderen Akteur\*innen erlangen.

<sup>4</sup> Will man die Unterstützung von jungen Menschen durch die Brille ökonomischer Investitionslogik betrachten, dann kann argumentiert werden, dass laut DJI-Studie (2015) die Jugendhilfe unter anderem deshalb an spezifischen Weichen des Lebenslaufs von jungen Menschen gestärkt werden sollte, da die entsprechenden Kosten gesamtgesellschaftlich eine gute Investition wären. Im Kontext der Studie wurde errechnet, dass für jeden im Rahmen der Jugendhilfe ausgegebenen Euro im weiteren Lebensverlauf das Dreifache an Mitteln entweder an staatlichen Ausgaben eingespart oder durch Steuer- und Wertschöpfung an Einnahmen zusätzlich erzielt wird.

## a) „Du hast hier nix zu bestimmen!“

### Missachtung der Partizipationsrechte junger Menschen

Im überwiegenden Teil der Beratungsfälle lässt sich feststellen, dass den jungen Menschen Alternativen aufgezeigt oder Angebote gemacht wurden, die der Lebenswelt des/der Jugendlichen sehr fern lagen und daher nicht angenommen wurden. Die Auswahl der angebotenen Hilfen und der Versuch, die jungen Menschen in solch unpassenden Hilfen unterzubringen, lässt in vielen Fällen einen Mangel an Lebensweltorientierung, eine Unkenntnis und ggf. auch Ignoranz der Lebensrealität der jungen Menschen erkennen.

Münder et. al. (2013: 92) beschreiben die Jugendhilfe als „Unterstützungstätigkeit zur Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen“. In unserer Beratungspraxis zeigt sich in der Regel, dass junge Menschen durchaus eine Vorstellung davon haben, mithilfe welcher Unterstützung sie ihre problematische Lebenssituation bewältigen könnten – dieser sogenannte „subjektive Hilfeplan“ bleibt jedoch in manchen Fällen von den Fachkräften im Jugendamt teilweise beharr-

lich unberücksichtigt. Eine fachliche Einschätzung der jungen Menschen als „Expert\*innen für sich selbst“ lässt sich dann nicht erkennen. Nahezu zwangsläufig ergibt sich hieraus, dass sich die Jugendliche oder der junge Volljährige mit den eigenen Bedürfnissen und Wünschen nicht gehört und nicht ernstgenommen fühlt.

Diese Beobachtungen, gestützt durch unsere Falldokumentationen, müssen umso mehr erstaunen, führt man sich die oben beschriebenen Beteiligungsrechte und die bestehenden Verpflichtungen vor Augen: § 5 SGB VIII besagt, dass die Adressat\*innen das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern („Wunsch- und Wahlrecht“). Dieses Wunsch- und Wahlrecht wird in § 36 Abs. 2 SGB VIII sogar wiederholt und damit nochmals betont. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.



### Fallbeispiel Jakob

Jakob war für die Dauer von 7 Jahren nach § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII untergebracht, zuerst in einer durchgehend betreuten Wohngruppe, dann in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft der Jugendhilfe. Seit seinem 16. Lebensjahr lebt er auf eigenen Wunsch wieder im Haushalt der Mutter, zur Unterstützung wurde eine Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) installiert.

Jakob hat eine angeborene, nicht heilbare Stoffwechselerkrankung, die eine überdurchschnittliche sowie zeitintensive Körperpflege, regelmäßigen Ausdauersport und medikamentöse Behandlung erfordert. Er kann sich gut und sicher allein orientieren und bewegen, jedoch sind regelmäßige Krankenhausaufenthalte notwendig. Er hat eine Schule für Körperbehinderte besucht und mit dem mittleren Schulabschluss beendet. Das im Anschluss besuchte OSZ hat er vorzeitig wegen Mobbing verlassen.

Jakob gilt als entwicklungsverzögert und konfliktscheu, weshalb er auch erst sehr spät von dem Mobbing berichtete und sich nicht wehren konnte. Er ist noch sehr unselbständig, kindlich und unreif. Es fehlt ihm an Stabilität, er hat erhebliche Schwierigkeiten, sich eigenständig um seine Angelegenheiten zu kümmern, und gibt schnell auf, wenn es schwierig wird. In größeren Gruppen fühlt er sich unwohl. Seine Mutter ist ihm keine Unterstützung, sondern selbst instabil.

Jakob ist mittlerweile 18 Jahre alt, die SPFH wurde in eine Hilfe gemäß § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft) umgewandelt. Ziel der Einzelfallhilfe ist u. a. zu klären, wie Jakob sich seine berufliche Entwicklung vorstellt. Sein Berufswunsch ist Zweiradmechaniker. Aus medizinischer Sicht spricht nichts gegen diese Ausbildung. In der Hilfekonferenz sprach er seine berufliche Zukunft an und wurde an die Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit verwiesen. Falls dort nichts möglich sei, wurde allerdings auch eine Ausbildung über die Jugendhilfe (bspw. entlang des § 13 SGB VIII) ins Auge gefasst. Ein Bedarf wurde jedoch nicht geprüft.